



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gem. § 51 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der/s Sorgeberechtigten	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon	Klasse/Klassenlehrer/in

Zeitraum für den die Beurlaubung beantragt wird:	Vom:
	Bis:

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung von (ggf. Bescheinigung beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss und dass von Seiten der Eltern und SuS im Fall der Beurlaubung keinen Anspruch auf das Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten besteht. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der/s Sorgeberechtigten

Stellungnahme /Entscheidung Klassenlehrer/in

Stellungnahme /Entscheidung Klassenlehrer/in Die Beurlaubung wird

befürwortet. nicht befürwortet. Begründung:
 genehmigt. nicht genehmigt. Begründung:

Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.
 genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit:
 abgelehnt. Begründung:

Hinweise zu Anträgen zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht von Schülerinnen und Schülern

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch einen Antrag auf Beurlaubung rechtzeitig (d.h. mindestens vier Wochen) schriftlich durch die Sorgeberechtigten beantragt werden (siehe Vorderseite).

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenleitung wird eine Beurlaubung von bis zu 6 Tagen bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Die Klassenleitung kann bis zu 6 Tage im Schuljahr beurlauben, wenn diese Tage nicht direkt vor oder nach Ferien liegen. Die Beurlaubung wird jeweils dokumentiert.

Darüber hinaus gehende Beurlaubungen können nur durch die Schulleiterin genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Genehmigung kann nur die Schulleiterin erteilen.

Erläuterungen

1. Gem. § 1 SchulG besteht für jede/n Schüler/in die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.
2. Schülerinnen bzw. Schüler können von der Teilnahme am Unterricht nur gem. § 15 beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können .z B. sein:

- persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen aus medizinischen Gründen
- religiöse Feiertage
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer Persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Umzug oder Krankenhausaufenthalt). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstige Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Bei Vorliegen weiterer wichtiger Gründe ist - bitte frühzeitig mit der Schule abstimmen - eine geeignete Bescheinigung vorzulegen.

3. Nach § 26 SchulG haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.
4. Nach § 144 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich als Sorgeberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung zu jeder getroffenen Entscheidung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/ Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinschaftsschule mit Oberstufe Immanuel-Kant-Schule Bischofsteicher Weg 75B, 23858 Reinfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.